



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Landtagswahl 2011 – Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 1 Salzwedel und 2 Gardelegen-Klötze 17
- Genehmigungsbescheid – Schulentwicklungsplanung für berufsbildende Schulen des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel für die Schuljahre 2011/12 bis 2013/14 17
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kaulitz 17

Hansestadt Gardelegen

- Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bbauungsplanes „Dammkrug“ 18
- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 18

Hansestadt Salzwedel

- Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung 19

Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) 21
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) 23
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) 24

Wasserverband Gardelegen

- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011 25
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen
 - Aufwandsentschädigungssatzung 25
- Satzung des Wasserverbandes Gardelegen – Neufassung der Verbandssatzung – Anlage 1 – Mitgliederverzeichnis 26

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Groß Gischau 29
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe Güssefeld, Thüritz, Bühne, Lüge, Störpke und Vietzen 29

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl 2011

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 1 Salzwedel und 2 Gardelegen-Klötze

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit eine Änderung in der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis Nr. 1 Salzwedel und für den Wahlkreis Nr. 2 Gardelegen-Klötze zur Landtagswahl am 20. März 2011 bekannt:

Frau Doris Balsat, Schillerstraße 37, 29410 Salzwedel scheidet als Beisitzerin des Kreiswahlausschusses aus. Dafür wurde die stellv. Beisitzerin Frau Irene Liedtke, Auf dem Hohen Felde 10 a, 29410 Salzwedel als Beisitzerin des Kreiswahlausschusses berufen. Frau Petra Schweckendieck, im Eichengrund 3, 29410 Salzwedel wurde zur stellv. Beisitzerin des Kreiswahlausschusses berufen.

Salzwedel, den 03.02.2011

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel

Genehmigungsbescheid

Schulentwicklungsplanung für berufsbildende Schulen des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel für die Schuljahre 2011/12 bis 2013/14

Als Träger der Schulentwicklungsplanung gibt der Altmarkkreis Salzwedel

gemäß § 22 Abs. 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), inclusive Zwölftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2009 (GVBl. LSA Nr. 13/2009, S. 358) und gemäß Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO) vom 22. September 2008 (GVBl. LSA Nr. 20/2008, S. 309)

die Genehmigung des Schulentwicklungsplanes für die berufsbildenden Schulen des Altmarkkreises Salzwedel für den Planungszeitraum der Schuljahre 2011/12 bis 2013/14 lt. Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat 508 vom 10.12.2010 bekannt.

Der genehmigte Schulentwicklungsplan liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG (Fundstelle) bis zum 04.03.2011 zur Einsichtnahme im Jugend- und Schulamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 369 während der Öffnungszeiten aus.

Salzwedel, den 03.02.2011

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kaulitz

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Arendsee / Kaulitz

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)
Aktenzeichen: N7015101

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Kaulitz	3	317
2	Kaulitz	3	344
3	Kaulitz	3	349

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 02.02.2011

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Dammkrug“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieste hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2010 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Dammkrug“ gemäß § 12 i. V. mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Dammkrug“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die rechtskräftige Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Dammkrug“ zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Termine außerhalb der Dienststunden sind vorher zu vereinbaren. (Tel. 03907/716-177)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen (seit 01.01.2011 zuständige Behörde durch Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Mieste in die Hansestadt Gardelegen) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33, 44 Absatz 3 Ziffern 1, 74 und 74a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 31.01.2011 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Stadträte

(1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 77,00 Euro.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag für die Teilnahme an den Sitzungen

- des Stadtrates
- der Ausschüsse
- der Fraktionen (beschränkt auf 12 Sitzungen im Jahr) ab 2012
- an Besprechungen und Besichtigungen des Stadtrates, zu denen vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde gezahlt.

§ 2

Vorsitzender des Stadtrates, Vorsitzende der Fraktionen und Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.

(2) Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen wird neben dem Pauschalbetrag nach

§ 1 Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro gewährt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist dem jeweiligen Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren.

§ 3

Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90,00 Euro.

§ 5

Ehrenamtliche Kinderbeauftragte

Die ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 6

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

Dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung in Ortschaften

(1) Die Ortsbürgermeister erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Algenstedt	410,00 Euro
- Berge	510,00 Euro
- Breitenfeld	322,70 Euro
- Dannefeld	358,40 Euro
- Estedt	358,40 Euro
- Hemstedt	511,00 Euro
- Hottendorf	358,40 Euro
- Jeggau	358,40 Euro
- Jeseritz	382,50 Euro
- Kloster Neuendorf	511,00 Euro
- Köckte	394,10 Euro
- Letzlingen	573,30 Euro
- Lindstedt	394,10 Euro
- Mieste	716,10 Euro
- Miesterhorst	231,00 Euro
- Peckfitz	154,00 Euro
- Potzehne	382,50 Euro
- Roxförde	307,50 Euro
- Sachau	322,70 Euro
- Schenkenhorst	460,00 Euro
- Seethen	322,70 Euro
- Sichau	358,40 Euro
- Solpke	394,10 Euro
- Wannefeld	300,00 Euro
- Wiepke	345,00 Euro
- Zichtau	326,25 Euro.

(2) Im Falle der Verhinderung der Ortsbürgermeister für einen Zeitraum länger als einen Monat steht den Stellvertretern ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden zu.

(3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten folgende Aufwandsentschädigungen in Form eines Pauschalbetrages:

- in Höhe von 19,00 Euro:
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke, und Zichtau
- in Höhe von 25,00 Euro:
Berge, Lindstedt, Solpke und Miesterhorst
- in Höhe von 37,00 Euro:
Letzlingen
- in Höhe von 43,00 Euro:
Mieste.

§ 8

Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtwehrleiter	200,00 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro
Stellvertreter des Stadtwehrleiters für die Einsatzbereiche	150,00 Euro
b) Ortswehrleiter	
über 18 aktive Kameraden	100,00 Euro
bis 18 aktive Kameraden	50,00 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	
über 18 aktive Kameraden	50,00 Euro
bis 18 aktive Kameraden	25,00 Euro
c) Stadtwehrzugführer (Schwerpunktwehr)	50,00 Euro
d) Stadtjugendfeuerwehrwart (Schwerpunktwehr)	80,00 Euro
e) Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	
über 15 Kinder	50,00 Euro
bis 15 Kinder	25,00 Euro
f) Jugendfeuerwehrwarte (Betreuer)	15,00 Euro.

(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(3) Jedes im Einsatzdienst tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das bei Alarmierung zur Einsätzen vor Ort aktiv tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 10,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 5,00 Euro. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes sind die abgeschlossenen Grundausbildung der Feuerwehr und das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus. Neben dieser Einsatzvergütung wird jedem Kameraden pro Einsatz bei Sicherheitswachen ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro gezahlt. Bei Einsätzen von über 3 bis 5 Stunden kann jede Einsatzkraft Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro und darüber hinaus je weitere angefangene 3 Stunden Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro beanspruchen.

(4) Als finanzielle Stimulierung zur Aus- und Weiterbildung für die Hansestadt Gardelegen erhält jedes aktive Mitglied der FFW bei der Absolvierung von Qualifizierungsmaßnahmen der Feuerweherschule Heyrotsberge und im Rahmen der kreislichen Feuerwehrausbildung einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Tag.

(5) Auf Antrag erstattet die Stadt den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlichen Tätigen in Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 Absatz 1 i. V.m. § 9 BrSchG-LSA.

(6) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wie Selbständige, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 Euro pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

§ 9 Reisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Absatz 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die entstandenen Fahrtkosten sind zu beantragen.

§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag für die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Einkommensminderung in der Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am jeweiligen Geschäftsort während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen ist der Verdienstaufschlag in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstaufschlag. Für Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben, wie Hausfrauen wird als Verdienstaufschlag bzw. für das entstandene Zeitversäumnis höchstens ein Betrag von 13,00 Euro je Stunde gezahlt, jedoch nicht mehr als 26,00 Euro je Tag. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit diese zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 11 Allgemeines

(1) Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 Absatz 1 und 7 Absätze 1 und 3 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für den Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, bei ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 12 Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 1 und 2, §§ 4, 5, 6 und 7 Absätze 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 dieser Satzung werden jeweils für den Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall gemäß § 2 Absatz 3, § 7 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 2 wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach § 1 Absatz 2 und § 3, des Einsatzgeldes gemäß § 8 Absatz 3 sowie die entstandenen Fahrtkosten zum Sitzungsort gemäß § 9 Absatz 2 erfolgen vierteljährlich am Ende Kalendervierteljahres im darauf folgenden Monat auf der Grundlage der Anwesenheitslisten.

(3) Erstattungen und Auslagen gemäß § 8 Absätze 4, 5 und 6 sowie § 9 Absatz 1 und § 10 erfolgen frühestens im darauf folgenden Monat auf Antrag. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 13

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 07.09.2009 (27/2/09) mit ihrer Änderung vom 25.01.2010 (50/5/09) außer Kraft.

Gardelegen, den 02.02.2011

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel

betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 I Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze und Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Parkplätze, Straßengräben, Fußgängerunterführungen, Brücken, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Bäume, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Einfriedungen, Geländer, Ruhebänke und Denkmäler.

(4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag) und Maifeuer (30. April, 01. Mai). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Es ist verboten öffentliche Einrichtungen, insbesondere Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Straßenbäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(4) Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Papierkörbe nur für die Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, wie z.B. Obstreste, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentücher und verwendete Hundekotkittchen zu benutzen.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragte Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Hansestadt Salzwedel unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspricht bzw. angreift.

In einem Umkreis von 70 m rund um Schulen, Kindertagesstätten, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen sind Hunde anzuleinen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde ebenfalls an der Leine zu führen.

(2) In dem in der Anlage 1 eingegrenzten Gebiet der Hansestadt Salzwedel, sind Hunde generell an der Leine zu führen.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1-3 gelten nicht für Dienst- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 5

Offene Feuer im Freien

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

Lagerfeuer auf dafür eingerichteten städtischen Plätzen sind beim Fachbereich Brandschutz anzumelden. Das Abrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.

(2) Brauchfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher beim Fachbereich Brandschutz anzuzeigen.

(3) Beim Abrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.

(4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(5) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht bleiben unberührt.

§ 6

Hausnummern

(1) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang
- b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke
- c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt
- d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen
- e.) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen sonstigen öffentlichen Weg oder gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist vom anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigem Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 7

Unerlaubtes Plakatieren

(1) Das unerlaubte Anbringen von Plakaten auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von einer öffentlichen Straße aus einsehbar sind.

(2) Wer unerlaubt Plakate angebracht oder als Veranstalter unerlaubte Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der beworben wurde.

§ 8

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag - wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht - erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1

Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft.

- § 3 Abs. 2

Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt.

- § 3 Abs. 3

Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Straßenbäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.

- § 3 Abs. 4

Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht und in der Dunkelheit nicht beleuchtet.

- § 3 Abs. 5

bei der Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, anderen Abfall als z.B. Obstreste, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentücher und verwendete Hundekotkittchen in die bereitgestellten Papierkörbe einbringt.

- § 4 Abs. 1

als Tierhalter und der mit der Führung oder Pflege beauftragte Person nicht verhindert, dass Tiere auf öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen, sowie Hunde, in einem Umkreis von 70 m rund um Schulen, Kindertagesstätten, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen oder bei öffentlichen Veranstaltungen nicht an der Leine führt.

- § 4 Abs. 2

Hunde im eingegrenzten Gebiet der Hansestadt Salzwedel (s. Anlage 1) nicht an der Leine führt.

- § 4 Abs. 3

als Tierhalter und der mit der Führung oder Pflege beauftragte Person zulässt, dass sein Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt bzw. die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

- § 5 Abs. 1

außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche ohne Genehmigung Feuer anzündet oder unterhält,

- § 5 Abs. 2

Brauchfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt.

- § 5 Abs. 3

die Nachbarschaft belästigt oder nicht trockenes und naturbelassenes Holz verwendet hat.

- § 5 Abs. 4

Feuer nicht ständig von erwachsenen Personen überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht.

- § 6 Abs. 1

arabische Ziffern oder Buchstaben verwendet und die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar ist.

- § 6 Abs. 2

die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt.

- § 6 Abs. 3

die Hausnummer nicht wie folgt anbringt:

a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang

b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke

c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt

d.) bei mehreren Eingängen nicht jeden Hauseingang mit der Nummer zu versieht

e.) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, die Hausnummer nicht an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anbringt.

- § 6 Abs. 4

ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das

Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

- § 7 Abs. 1
unerlaubt Plakate auf Flächen öffentlicher Einrichtungen und an private bauliche Anlagen anbringt.

- § 7 Abs. 2
als Veranstalter unerlaubt Plakate angebracht hat oder unerlaubte Plakatierung in Auftrag gibt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 11

Inkraft-/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.März.2010 nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 19.09.2002 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 15.12.2010

gez. Bürgermeisterin

Siegel

- Anlage 1



Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grund der §§ 6, Abs.1, 8, Abs.1, und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBL. LSA Nr. 14/2009, S.383) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.03 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 20.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Kalbe (Milde) als Träger der Kindereinrichtungen unterhält diese als öffentliche Einrichtungen.

2. Mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kindertageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Nr. 15 der Abgabenordnung als Zweckbetriebe anzusehen.

2. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

3. Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Kindereinrichtung.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung der Einrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kalbe (Milde), die dieses entsprechend verteilt.

7. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgabe der Kindertageseinrichtung

1. Die Kindereinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie kann die Erziehungsarbeit des Elternhauses niemals ersetzen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindereinrichtung unumgänglich.

Nur so kann der Bildungsauftrag, die Entwicklung eines jeden Kindes zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfüllt werden.

2. In jeder Kindereinrichtung wird ein Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Kuratorium unterstützt die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindereinrichtung.

3. Aus den Kuratorien der einzelnen Kindereinrichtungen wird je ein Vertreter für das Gesamtkuratorium gewählt, dessen Aufgabe in einer engen Zusammenarbeit mit dem Träger besteht.

§ 4

Anmeldungen

1. Die Kindereinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Einzugsbereiches der Stadt Kalbe (Milde) unter Berücksichtigung der Platzkapazität offen.

2. Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung haben die Eltern nicht, wobei aber bei vorhandener Möglichkeit ihren Wünschen entsprochen werden sollte.

3. Die Kindereinrichtungen werden als Kindertagesstätten/Hort geführt und können Kinder je nach Betriebserlaubnis wie folgt betreuen:

- > Krippenkinder: von 0- 3 Jahren
- > Kindergartenkinder: von 0- 6 Jahren
- > Hortkinder: von 6-12 Jahren

4. Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung eines vom Träger entworfenen Formulars. Der Vordruck ist bei der Leiterin bzw. beim Träger der Kindertagesstätte erhältlich und auch wieder abzugeben.

5. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen. In der Regel wird von einer 4-wöchigen Anmeldefrist ausgegangen.

Ausnahmen, die eine kürzere Anmeldefrist rechtfertigen, sind z.B. Arbeitsaufnahme, Weiterbildungen und nach Ermessensentscheidung des Trägers besondere familiäre Situationen.

6. Zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Einrichtungsträger sind Betreuungsverträge abzuschließen.

7. Der Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz ist nachzuweisen.

Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vom Antragsteller vorzulegen aus der Umfang und Verbindlichkeit der Beschäftigung zu erkennen sind.

8. Während der Ferienzeiten besteht die Möglichkeit, den Hort ganztags (10h) zu besuchen. Hier gilt grundsätzlich folgendes:

Bei einem täglichen Besuch bis zu 5h gilt die abgeschlossene Vereinbarung weiterhin. Besteht ein höherer Betreuungsbedarf, muss dieser 4 Wochen vorher beim Träger schriftlich angemeldet werden. (Formulare vorhanden)

Dafür ist eine zusätzliche Ferienpauschale pro Tag lt. Gebührensatzung zu entrichten.

9. Die Rechnungslegung über den Betreuungsmehrbedarf erfolgt 2 x jährlich durch den Träger (Zeitraum: 01.01-30.06. und 01.07-31.12.).

Bei geringer Ferienanmeldung besteht aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit der Betreuung in der Kindereinrichtung (im Kitabereich).

10. In den Ferien besteht außerdem die Möglichkeit, dass Kinder betreut werden, die sonst den Hort nicht besuchen.

Die Eltern können auf Wunsch ihre Kinder auch tageweise anmelden.

Die Anmeldung muss schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, beim Träger erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Für die Betreuung ist eine Feriengebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.

11. Kosten für zusätzliche Angebote im Rahmen der Feriengestaltung (Eintrittsgelder u.ä.) sind durch die Elternbeiträge nicht gedeckt.

Sie müssen zusätzlich von den Eltern nach vorheriger Absprache getragen werden.

§ 5

Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden montags bis freitags (außer an den Feiertagen) wie folgt festgelegt:

- „Märchenland“ Kalbe (Milde) :	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Hort : „Abenteuerland“ Kalbe (Milde) - nachm.:	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- „Benjamin Blümchen“ Engersen:	6.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- „Zwergenland“ Kakerbeck :	6.30 Uhr bis 17.30 Uhr
- „Waldspatzen“ Brunau:	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- „Knirpsenland“ Jeetze:	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- „Zwergenland“ Badel :	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Öffnung der Kindereinrichtungen bis 18.00 Uhr sowie das Vorhalten der Frühhortbetreuung von 6.00 bis 7.00 Uhr.

Eine Umsetzung der Öffnungszeit setzt aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen je Einrichtung voraus.

2. Betriebsferien werden vom Träger zu versetzten Zeiten für alle Einrichtungen in den Sommerferien für 14 Tage nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Die Eltern werden über die Termine bis spätestens November des Vorjahres informiert.

3. Sollte eine Betreuung während der Schließzeit unumgänglich sein, wird die Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung innerhalb des Einzugsbereiches der Stadt Kalbe (Milde) auf Antrag gewährleistet.

4. In der Zeit vom 24. - 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben alle Kindereinrichtungen geschlossen.

5. Weiterhin bleiben alle Einrichtungen an den Brückentagen geschlossen. Sollte in begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, öffnet eine Einrichtung innerhalb der Stadt Kalbe (Milde). Die Eltern haben in dem Fall keinen Anspruch auf die Betreuung in „Ihrer“ Einrichtung.

6. Der Anspruch der jeweiligen Betreuungszeit richtet sich nach § 3 des KiFöG. Der Gesetzgeber schreibt einen Rechtsanspruch von 5 h bzw. 10 h vor. Zusätzlich bietet der Träger den Eltern die Möglichkeit der 8 h-Betreuung.

7. Bezüglich der Festlegung der Betreuungszeiten gilt folgende Regelung:

- Die 5 h-Betreuung wird vom Träger von montags bis freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr festgelegt.

> Eltern mit einem Anspruch auf **8 h- bzw. 10 h-Betreuung** können den Betreuungszeitraum im Rahmen der Öffnungszeit individuell festlegen.

Sie müssen aber auf der Betreuungsvereinbarung die konkrete und verbindliche Uhrzeit (von- bis) aus Planungsgründen eintragen.

- Begründete Ausnahmen können nach Absprache mit der Leiterin zugelassen werden.

8. Um Eltern aus **sozial schwachen Familien** und Familien mit **vorübergehendem Hilfebedarf** (z.B. während der Mutterschutzzeit) bei Bedarf Unterstützung zu gewähren, bietet der Träger den Eltern die Möglichkeit der **8 h-Betreuung** an.

Dafür ist ein gesonderter Antrag zu stellen, aus dem der Grund der Notwendigkeit ersichtlich wird.

Dem Träger obliegt hier eine gewissenhafte Prüfung u. Entscheidung.

Die Regelung dient einzig und allein dem Kindeswohl. Sie ist befristet. Ausschlaggebend ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und dem Träger, um den Entwicklungsstand des Kindes zu beobachten. Einen Anspruch seitens der Eltern gibt es nicht. Die Kosten für die 8 h-Betreuung sind von den Eltern zu tragen.

9. Besteht ein arbeitsbedingter Betreuungsbedarf **von mehr als 10 h**, kann das Kind, entsprechend der gegebenen Öffnungszeit bis zu **12 h** in der Einrichtung betreut werden.

Der Bedarf ist nachzuweisen und die Elternbeitragskosten sind entsprechend der Gebührensatzung an den Träger zu zahlen.

§ 6

Änderung von Betreuungszeiten

1. Veränderungen des Betreuungsbedarfes bedingen folgende Regelung:

- Bei Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bedingt durch Arbeitsaufnahme oder ähnliches, werden die Kinder nach Vorlage der Arbeitsbescheinigung umgehend in die Einrichtung aufgenommen.

- Verringert bzw. erhöht sich der Betreuungsbedarf kurzfristig, erfolgt für die Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen, eine tagesgenaue Verrechnung im Verhältnis zum fälligen Monatsbeitrag.

Bei jeder Änderung ist eine Änderungsvereinbarung auszufüllen.

2. Die Änderung der Betreuungszeiten für erwerbstätige Eltern bedingt eine Frist von 4 Wochen, wenn kein triftiger Grund vorliegt.

Ein kurzfristiger Wechsel, um eventuell Kosten zu sparen, ist wegen der Personalplanung nicht möglich.

3. Der Träger ist berechtigt, die Anspruchsvoraussetzung bezüglich der Ganztagsbetreuung zu prüfen.

4. Liegen mehr Anträge vor als Plätze in der gewünschten Einrichtung frei sind, entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leiterin über die Vergabe der Plätze.

Besteht Dringlichkeit zur Aufnahme des Kindes, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt, wenn den Sorgeberechtigten ein Betreuungsplatz innerhalb der Stadt Kalbe (Milde) angeboten wird.

§ 7

Benutzung der Kindertageseinrichtung

1. Der Platz in der Einrichtung wird vom Träger ab Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.

2. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind von den Eltern einzuhalten. Sollten diese wiederholt und ohne vorheriger Absprache überschritten werden, müssen die Eltern die Differenz zum nächst höheren Elternbeitrag zahlen.

3. Die Eltern übergeben die Kinder an das Fachpersonal und holen sie nach Beendigung wieder ab. Andere Regelungen bedürfen der schriftlichen Festlegung wie z.B.

wenn Kinder allein kommen dürfen,
wenn Kinder allein die Einrichtung verlassen dürfen,
wenn andere Personen die Kinder abholen dürfen.

Diese Regelungen bedürfen einer gewissenhaften Prüfung durch die Leiterin in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gruppenerzieherin.

4. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

5. Die Entschuldigung eines Kindes bei Krankheit oder aus sonstigen Gründen muss bis spätestens 8.00 Uhr in der Einrichtung erfolgen.

Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigten Tage erhoben.

6. Der Träger stellt entsprechend des § 17 Abs.3 KiFöG eine kindgerechte Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten direkt an den Esenanbieter auf privatrechtlicher Basis zu entrichten.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet mit Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten aus der Einrichtung, oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch bei Einschulung zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.).

2. Unter Abmeldung ist die dauerhafte Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu verstehen. Die Betreuungsvereinbarung tritt außer Kraft.

Bei kurzzeitiger Unterbrechung behält die abgeschlossene Vereinbarung Bestandskraft, es sei denn, dass zwingende familiäre Gründe eine zeitweise Unterbrechung rechtfertigen.

Folgende Gründe können Berücksichtigung finden: Auslandsaufenthalt, gesundheitliche Kuren sowie längere Krankheit.

Folgende Kriterien sind Voraussetzung:

- > Antrag durch den Erziehungsberechtigten
- > der Zeitraum muss länger als 4 Wochen sein
- > Nachweis vom Arzt oder Arbeitgeber

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt auf dem Wege der Einzelfallentscheidung des Trägers, worauf kein Anspruch besteht.

Bei Anerkennung des Antrages behält die Vereinbarung weiterhin Bestandskraft und die Betreuungsgebühr wird um 50% gesenkt.

3. Eine Abmeldung des Erziehungsberechtigten muss schriftlich erfolgen.

Sie hat zum Monatsende, 4 Wochen im Voraus, beim Träger der Kindereinrichtung zu erfolgen.

4. Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum Monatsende wenn:

- der Elternbeitrag nicht regelmäßig entrichtet wird und trotz Mahnung Rückstände in Höhe von zwei Monatsgebühren entstanden sind.

- ein Kind trotz schriftlich Erinnerung länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt und dadurch die Aufnahme eines anderen Kindes behindert wird.

In den Fällen hat die Leiterin den Träger zu informieren.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

1. Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung sowie der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäßen U-Untersuchung und der vorhandene Impfstatus vorzulegen.
2. Nach Erkrankung ist der Leiterin eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in seinem Umfeld unverzüglich die Tageseinrichtung zu informieren
4. Medikamente werden nur in Ausnahmefällen und auf ärztliche Anweisung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.
5. Bei Unfällen und akuten Erkrankungen darf die Kindereinrichtung medizinische Hilfe anfordern, wenn die Erziehungsberechtigten nicht umgehend erreichbar sind.

§ 10

Ortsfremde Kinder

1. Kinder aus Gemeinden außerhalb der Stadt Kalbe (Milde) können aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten in Kindereinrichtungen vorhanden sind und die leistungsverpflichtende Gemeinde das anteilige Defizit pro Kind übernimmt.
2. Mit den betreffenden Gemeinden sind Vereinbarungen bezüglich der Zahlung der Umlage abzuschließen.

§ 11

Gastkinder

1. Bei Einhaltung gesetzlicher Richtlinien können Gastkinder zur Betreuung aufgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Aufnahme nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich ist.
2. Die Gastkinder sind schriftlich beim Träger der Einrichtung anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung.
3. Der Leiterin obliegt eine gewissenhafte Prüfung der Kriterien. Für Gastkinder wird ein Betreuungsbeitrag lt. Gebührensatzung erhoben und nach Ablauf der Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

§ 12

Unfallschutz

1. Mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung besteht für angemeldete Kinder grundsätzlich Versicherungsschutz.
2. Der Unfallschutz erstreckt sich über die gesamte Betreuungszeit in der Einrichtung, als auch auf den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung.
3. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
4. Weiterhin sind ehrenamtlich Tätige, die den Träger laut Vertrag bei der Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, während der Zeit ihres Einsatzes versichert.
5. Eine weitere Haftung entfällt.

§ 13

Elternbeitrag

1. Für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindereinrichtungen werden Gebühren in Form eines Elternbeitrages nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt und erhoben. Der Elternbeitrag ist auch in den Betriebsferien, bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei Urlaub des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen. Ausnahme bildet nur die Regelung des § 8 Abs.3.
2. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des Monats an den Träger der Kindereinrichtung zu zahlen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge und aller sonst in der Satzung genannten Gebühren richtet sich nach der entsprechenden Gebührensatzung.

§ 14

Öffentlichkeitsarbeit

1. In Umsetzung unseres Bildungsauftrages nimmt die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit einen immer höheren Stellenwert ein. Die Aktivitäten der Kindereinrichtungen gehen über das Maß der Arbeit in der Einrichtung hinaus.
2. Die Kindereinrichtungen sind berechtigt, dafür einen Obolus, welcher für die Arbeit mit den Kindern genutzt wird, zu erheben.
3. Die Veranstaltungen sind seitens des Trägers genehmigungspflichtig.

§ 15

Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten

1. Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte haben die Pflicht, Änderungen von Angaben, die aufgrund des Anmeldeformulars oder dieser Satzung gemacht wurden, dem Träger der Einrichtung unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.
2. Sollten Falschangaben finanzielle Einbußen für den Träger nach sich ziehen, werden die betroffenen Eltern dafür zur Verantwortung gezogen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe vom 04.03.2010 außer Kraft.

Kalbe, den 20.01.2011

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund des §13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996(BGBL. Nr.16/1996), der §§ 6, 8 und 44 Abs.33 Nr.1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009. S.383 sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1999 (GVBL.LSA Nr.14/2009, S.383) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL. LSA S.170) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 20.01.2011 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Kalbe (Milde) öffentlich-rechtliche Gebühren in Form von Elternbeiträgen.

§2

Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge sind monatlich gestaffelt nach Betreuungsstunden und Altersstruktur pro Kind zu entrichten:

- Krippenkinder (0-3 Jahre)

5 Stunden	=	130,00 Euro
8 Stunden	=	160,00 Euro
10 Stunden	=	180,00 Euro
mehr als 10 Stunden	=	200,00 Euro

- Kindergartenkinder: (3 Jahre bis Schuleintritt)

5 Stunden	=	100,00 Euro
8 Stunden	=	130,00 Euro
10 Stunden	=	150,00 Euro
mehr als 10 Stunden	=	170,00 Euro

- Hortkinder: (Schuleintritt bis 12.Lebensjahr)

Frühhort:	=	10,00 Euro
Nachmittagshort:	=	50,00 Euro

Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat die Kindergartengebühr erhoben.

2. Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge können beim Jugendamt des Altmarkkreis Salzwedel gestellt werden.

3. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren entscheidet der Träger der Kindereinrichtungen.

4. Für Gastkinder nach § 11 der Satzung wird ein Beitrag als Tagessatz zur folgenden Staffelung erhoben:

- Krippenkinder:	12,00 Euro pro Tag
- Kindergartenkinder:	10,00 Euro pro Tag
- Hortkinder:	8,00 Euro pro Tag

5. Die Umlage für die Betreuung der Kinder die außerhalb der Stadt Kalbe (Milde) gemeldet sind (ortsfremde Kinder), wird entsprechend des §10 der Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) zunächst als Pauschale festgelegt. Sie beträgt pro Kind 100,00 Euro im Monat. Nach Vorlage der Jahresschlussrechnung erfolgt dann die konkrete Ist-Abrechnung.

6. Die zusätzliche Ferienpauschale, für Kinder die länger als 5 h den Hort besuchen, beträgt pro Tag 3,00 Euro.

7. Für Kinder die nur in den Ferien den Hort besuchen, beträgt die Gebühr 8,00 Euro pro Tag.

§ 3

Mittagsversorgung

Für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit werden nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben. Sie werden als privatrechtliches Entgelt durch den Anbieter gesondert eingezogen.

§ 4

Beitragspflichtiger

Zur Entrichtung des Beitrages sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet, die die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung veranlassen haben.

Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Ende der Beitragspflicht

1. Der Elternbeitrag entsteht ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung angemeldet ist. Der Beitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

2. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Gebührenbescheid. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

3. Die Gebühren werden als monatliche Beiträge erhoben und sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

4. Nicht rechtzeitig beglichenen Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

5. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Träger erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Abmeldung bzw. Kündigung wirksam wird.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 04.03.2010 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 20.01.2011

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 57 GO LSA vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie der Runderlasse des MI vom 17.12.2008 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 20.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 67,00 Euro.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 11,00 Euro je Sitzung gewährt.

(3) Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten

- Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse;
- Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr);
- Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde.

(4) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Stadt entsteht, erstattet:

- Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag nach Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung erstattet.
- Selbständigen, Hausfrauen und so weiter wird höchstens ein Betrag von 11,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch nicht mehr als 21,00 Euro je Sitzung gezahlt.

§ 2

Entschädigung des Stadtratsvorsitzenden sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden

(1) Der Stadtratsvorsitzende erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(3) Entschädigungen für mehrere vorstehend aufgeführte Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(4) Der Anspruch der übrigen Ratsmitglieder auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister der bisherigen Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Brunau	460,00 Euro
- Ortsbürgermeister Engersen	520,00 Euro
- Ortsbürgermeister Jeetze	460,00 Euro
- Ortsbürgermeister Kakerbeck	660,00 Euro
- Ortsbürgermeister Packebusch	460,00 Euro
- Ortsbürgermeister Vienau	410,00 Euro

(2) Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2010 erhalten die Ortschaftsräte der bisherigen Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaftsrat Brunau	20,00 Euro
- Ortschaftsrat Engersen	36,00 Euro
- Ortschaftsrat Jeetze	10,00 Euro
- Ortschaftsrat Kakerbeck	35,00 Euro
- Ortschaftsrat Packebusch	10,00 Euro
- Ortschaftsrat Vienau	10,00 Euro

(3) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Badel, Güssefeld, Jeggeleben, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt, Winkelstedt und Zethlingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Kalbe (Milde)	150,00 Euro
- Ortsbürgermeister Altmersleben	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Badel	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Güssefeld	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Jeggeleben	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Kahrstedt	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Neuendorf am Damm	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Wernstedt	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Winkelstedt	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Zethlingen	100,00 Euro

(4) Die Ortschaftsräte der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Badel, Güssefeld, Jeggeleben, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt, Winkelstedt und Zethlingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaftsräte Kalbe (Milde)	22,00 Euro
- Ortschaftsräte Altmersleben	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Badel	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Güssefeld	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Jeggeleben	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Kahrstedt	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Neuendorf am Damm	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Wernstedt	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Winkelstedt	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Zethlingen	11,00 Euro

(5) Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode erhalten die Ortsbürgermeister der Ortschaften Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Brunau	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Engersen	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Jeetze	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Kakerbeck	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Packebusch	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Vienau	100,00 Euro

(6) Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode erhalten die Ortschaftsräte der Ortschaften Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau

- Ortschaftsräte Brunau	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Engersen	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Jeetze	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Kakerbeck	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Packebusch	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Vienau	11,00 Euro

§ 4

Entschädigung für die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Stadtrat angehörende sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen nach § 48 GO LSA erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 11,00 Euro. Entstandener Verdienstausschlag wird gemäß § 1 Abs. 3 behandelt.

§ 5

Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtwehrliefer sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von

- Stadtwehrliefer	200,00 Euro
- Je Stellv. Stadtwehrliefer	40,00 Euro
- Ortswehrliefer Kalbe (Milde)	100,00 Euro
- Stellv. Ortswehrliefer Kalbe (Milde)	50,00 Euro
- Ortswehrliefer Altmersleben	40,00 Euro

- Stellv. Ortswehrleiter Altmersleben	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Badel	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Badel	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Brunau	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Brunau	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Cheinitz	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Cheinitz	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Engersen	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Engersen	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Güssefeld	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Güssefeld	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Hagenau	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Hagenau	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Jeetze	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Jeetze	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Jeggeleben	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Jeggeleben	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Kahrstedt	25,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Kahrstedt	12,50 Euro
- Ortswehrleiter Kakerbeck	50,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Kakerbeck	25,00 Euro
- Ortswehrleiter Karritz-Neuendorf	30,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Karritz-Neuendorf	15,00 Euro
- Ortswehrleiter Packebusch	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Packebusch	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Vienau	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Vienau	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Wernstedt	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Wernstedt	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Winkelstedt	30,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Winkelstedt	15,00 Euro
- Ortswehrleiter Wustrewe	30,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Wustrewe	15,00 Euro
- Ortswehrleiter Zethlingen	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Zethlingen	20,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde)	40,00 Euro
- Jugendwart Badel	30,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Brunau	30,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Engersen	30,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Jeetze (9–13 Jahre)	15,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Jeetze (14–18 Jahre)	15,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Kakerbeck	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Packebusch	15,00 Euro
- Stellv. Jugendwart Ortsfeuerwehr Packebusch	15,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Vienau	15,00 Euro
- Stellv. Jugendwart Ortsfeuerwehr Vienau	15,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Wernstedt	20,00 Euro
- Kinderfeuerwehrwart	25,00 Euro
- Ortsgruppenführer Vahrholz, Bühne, Plathe, Siepe	30,00 Euro
- Ortsgruppenführer Brüchau, Dolchau, Mehrin	25,00 Euro
- Zugführer (ausführende)	40,00 Euro
- Gerätewart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde), Kakerbeck	35,00 Euro
- Gruppenführer ABC	35,00 Euro
- Leiter der Bekleidungskammer	20,00 Euro

(2) Die direkt im Einsatz tätigen aktiven Kameraden erhalten je Einsatz ein Reinigungsgeld in Höhe von 6,00 Euro.

§ 6 Reise- und Fahrtkosten

(1) Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrundsätze.

(2) Soweit Tagegelder nach den Reisekostenbestimmungen gewährt werden, wird daneben kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7 Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandspauschalen nach §§ 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandspauschale nachträglich bezahlt.

(2) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 2 und § 4 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.

(4) Das Reinigungsgeld nach § 5 Abs. 2 wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. gezahlt

(5) Reise- und Fahrtkosten werden nach Vorliegen der nötigen Unterlagen gezahlt. Die Belege sind spätestens 3 Monate nach erfolgter Dienstreise oder -reise vorzulegen.

§ 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 21.04.2010 und die 1. Änderung vom 25.08.2010,
- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Badel vom 05.03.1998 in der Fassung vom 02.04.2009,
- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Jeggeleben vom 24.09.2007,
- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Zethlingen vom 26.08.2001.

Kalbe (Milde), den 20.01.2011

gez. Ruth
Bürgermeister

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 28.01.2011 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

		Gesamt
1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	6.580.900,00 Euro
	die Aufwendungen	6.580.500,00 Euro
	der Jahresgewinn / -verlust	400,00 Euro
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	3.741.700,00 Euro
	die Ausgaben	3.741.700,00 Euro
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2010 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. I GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2011 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 16.02.2011 bis 04.03.2011 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

S A T Z U N G

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 28.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Inhaltsübersicht

§ 1	Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung
§ 2	Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
§ 3	Auslagensatz
§ 4	Fahrtkosten

- § 5 Reisekosten
- § 6 Verdienstaussfall
- § 7 Zahlungsweise
- § 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung

(1) Die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Neben der monatlichen Pauschale erhalten die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 105,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Ist der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als drei Monate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenden zu.

(3) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 4

Fahrtkosten

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 5

Reisekosten

Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt fest gelegten Reisekostengrundsätze.

§ 6

Verdienstaussfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls für Arbeitsversäumnisse während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt, der 13,00 Euro je Stunde beträgt.

(2) Für die Gewährung von Dienstaussfall bedarf es der Stellung eines Antrages.

§ 7

Zahlungsweise

(1) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden je Quartal jeweils bis zum 15. des ersten Monats des Folgequartals gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Das Sitzungsgeld wird jeweils zum Jahresende abgerechnet und bis zum 30.01. des Folgejahres ausgezahlt.

§ 8

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Oberfinanzdirektion Magdeburg.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den ehrenamtlichen Vertretern in der Verbandsversammlung sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses des Wasserverbandes Gardelegen vom 06.12.2007 außer Kraft.

Gardelegen, 28.01.2011

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

des Wasserverbandes Gardelegen - Neufassung der Verbandssatzung

Aufgrund des §§ 6 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit § 44 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und dem § 157 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 28.01.2011 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

- Verbandssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 12 Verbandsgeschäftsführer
- § 13 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
- § 14 Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers
- § 15 Einspruchspflicht
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan
- § 18 Prüfung des Verbandes
- § 19 Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage
- § 20 Austritt
- § 21 Auflösung des Verbandes
- § 22 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 23 Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde
- § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 25 Auslagensatz und Aufwandsentschädigung
- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Wasserverband Gardelegen**.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: **“Wasserverband Gardelegen”**

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bismark, Gardelegen, Kalbe und Klötze.
- (2) Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortsteilen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde.
- (2) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde und soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgru-

ben anfallenden Schmutzwassers betrifft. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen öffentlichen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

(3) Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen.

(4) Der Verband kann für Gemeinden oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet werden.

(5) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zur Verlegung seiner Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Bismark 2 Stimmen, die Stadt Gardelegen hat 5 Stimmen, die Stadt Kalbe hat 2 Stimmen, und die Stadt Klötze hat 1 Stimme.

Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitglieds. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter kann jederzeit vom Verbandsmitglied widerrufen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung der kommunalen Gebietskörperschaften sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters,
5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. Einstellungen und Entlassungen von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,
7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Festsetzung der Verbandsumlage,
9. Vergaben nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert über 200.000 Euro liegt.
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag bzw. den Wert von 50.000 Euro überschreiten.
14. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer,

er, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt.

15. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,

16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,

17. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,

18. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern durch Beitritt,

19. das Zusammengehen mit anderen Verbänden durch Fusion,

20. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,

21. die Auflösung des Verbandes.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 56 GO LSA.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

§ 13

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.

(2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung.

(4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
2. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern oder dem Verbandsgeschäftsführer aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
4. Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Vermögenswert von 200.000 Euro. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach Abs. 4 Ziff. 2.
5. Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.

§ 14

Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsgeschäftsführers im Amt.

§ 15

Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16

Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

§ 17

Wirtschaftsplan

(1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

(2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 18

Prüfung des Verbandes

Der Zweckverband unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunal-rechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 19

Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage

(1) Der Verband erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bezüglich seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen.

(2) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeträge auf der Grundlage seiner Satzungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(3) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich besonderer Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(4) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden allgemeinen Umlage, welche entsprechend Abs. 3 erhoben wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(5) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zwecksverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

§ 20

Austritt

(1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet per Beschluss über den Austritt.

(5) Der Austritt bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 21

Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und der Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 22

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 23

Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde

Kommunalaufsichtsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

§ 25

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis. Durch eine Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstaufall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.

(2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt zumachen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Gardelegen 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal sowie in der Altmarkzeitung – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Letzlinger Landstrasse 50, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes geregelt wird.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005, einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Gardelegen, den 28.01.2011

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1

Mitgliederverzeichnis

Gemeinde	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung		Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung
	Mitglied im Wasserverband Gardelegen		
Bismark	1	OT Bismark OT Berkau OT Biesenthal OT Büste OT Döllnitz OT Holzhausen OT Könnigde	OT Kremkau OT Meßdorf OT Poritz OT Schönebeck OT Spänigen OT Wartenberg OT Arensberg

Gemeinde	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung		Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung				
	Mitglied im Wasserverband Gardelegen		Mitglied im Wasserverband Gardelegen				
Gardelegen	2	OT Gardelegen	OT Mieste	1	OT Gardelegen	OT Parleib	
		OT Ackendorf	OT Parleib		OT Ackendorf	OT Peckfitz	
		OT Algenstedt	OT Peckfitz		OT Algenstedt	OT Polvitz	
		OT Berge	OT Polvitz		OT Berge	OT Potzehne	
		OT Breitenfeld	OT Potzehne		OT Breitenfeld	OT Roxförde	
		OT Estedt	OT Roxförde		OT Estedt	OT Sachau	
		OT Hemstedt	OT Sachau		OT Hemstedt	OT Schenkenhorst	
		OT Hottendorf	OT Schenkenhorst		OT Hottendorf	OT Sichau	
		OT Ipse	OT Sichau		OT Ipse	OT Siems	
		OT Jävenitz	OT Siems		OT Jävenitz	OT Solpke	
		OT Jeggau	OT Seethen		OT Jeggau	OT Taterberg	
		OT Jerchel	OT Solpke		OT Jerchel	OT Tarnefitz	
		OT Jeseritz	OT Tarnefitz		OT Jeseritz	OT Trüstedt	
		OT Kassieck	OT Trüstedt		OT Kassieck	OT Wannefeld	
		OT Kloster Neuendorf	OT Wannefeld		OT Kloster Neuendorf	OT Wernitz	
		OT Laatzke	OT Wernitz		OT Laatzke	OT Weteritz	
	Kalbe	3	OT Kalbe	OT Kakerbeck	2	OT Kalbe	OT Kakerbeck
		OT Altmersleben	OT Klein Engersen		OT Altmersleben	OT Klein Engersen	
		OT Brüchau	OT Vahrholz		OT Brüchau	OT Vahrholz	
		OT Bühne	OT Wernstedt		OT Bühne	OT Wernstedt	
		OT Butterhorst	OT Winkelstedt		OT Butterhorst	OT Winkelstedt	
		OT Engersen	OT Wustrewe		OT Engersen	OT Wustrewe	
		OT Faulenhorst	OT Karritz		OT Faulenhorst		
		OT Jemmeritz	OT Neuendorf a. D		OT Jemmeritz		
Klötze		4	OT Schwiesau		3	OT Schwiesau	

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 26.01.2011

gez. Weber
Amtsleiter Kreiskirchenamt

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Beetzendorf, Kirchengemeinde Gr. Gischau

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiel Beetzendorf hat am 26.01.2011 für den kirchlichen **Friedhof Groß Gischau** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.06.2008 beschlossen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 4 Punkt 6 der Gebührenordnung) wird ab 2011 erhöht auf 12,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

Beetzendorf, 26.01.11

gez. Schattenberg
Vorsitzende Kirchspiel Beetzendorf

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiel Beetzendorf am 26.01.11 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Groß Gischau wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.01.2011 unter dem Aktenzeichen RT 7 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 28.01.11

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Güssefeld

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiel Güssefeld hat am 11.01.2011 für die kirchlichen **Friedhöfe Güssefeld, Thüritz, Bühne, Lüge, Störpke und Vietzen** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2006 beschlossen.

Gemäß § 2 der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe des Kirchspiel Güssefeld wird ab 2011 eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Einzelgrab und Jahr in Höhe von 19,00 Euro festgesetzt.

Güssefeld, 11.01.2011

gez. Schmidt
Vorsitzende Kirchspielrat

Der Kirchspielrat des Kirchspiel Güssefeld hat am 11.01.2011 eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe Güssefeld, Thüritz, Bühne, Lüge, Störpke und Vietzen beschlossen und dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.01.11 unter dem Aktenzeichen RT 20 vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61